

Zu den Aufgaben des Betriebsausschusses zählt nach § 5 Abs. 5 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung auch die Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung

Der aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH aus Reichshof geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31. 12. 2016 (Bericht vom 30. 06. 2017) sowie der zugehörige Lagebericht sind dem Rat zur Beschlussfassung empfohlen worden. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers hat zu keinen Einwendungen geführt. Die GPA NRW teilt im Schreiben vom 21. 09. 2017 mit, dass sie den vom Wirtschaftsprüfer erteilten Bestätigungsvermerk nicht ergänzen wird

Im Rahmen dieser Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH aus Reichshof auch beauftragt zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Deren Prüfung nach § 53 HGrG über die ordnungsgemäße Geschäftsführung ergab keine Beanstandungen.

Aufgrund des vorliegenden Bestätigungsvermerks der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH und dem Schreiben der GPA vom 21. 09. 2017 wird vorgeschlagen, der Betriebsleitung Entlastung zu erteilen